

*Die USA, Deutschland und die Vereinten Nationen*

Eine solche Verpflichtung (zur Erfüllung des deutschen Teils der neuen sicherheitspolitischen Partnerschaft, d. Übers.) ist das sine qua non einer deutschen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Die internationale Gemeinschaft kann nicht auf die glaubhafte Drohung verzichten, militärische Gewalt anzuwenden, um Völkerrecht zu bewahren und die Menschenrechte vor Verletzungen zu schützen. Wenn Deutschland ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrates sein will, kann es sich diesen Bemühungen nicht entziehen. Eine deutsche Teilnahme an Aktionen des Sicherheitsrates und die Fähigkeit der NATO, Sicherheitsratsentscheidungen in Europa durchzusetzen, erfordern ein von seiner verfassungsrechtlichen Zwangsjacke befreites Deutschland, das aber integriert ist in effektive multilaterale Einheiten, die für Krisenmanagement und friedenserhaltende Maßnahmen ausgebildet und ausgerüstet sind.

(...)

## **Dokumente zum Krieg in Bosnien**

### **Brief des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an den NATO-Generalsekretär vom 6. Februar 1994 (Wortlaut)**

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

ich erlaube mir, auf die Resolution 836 hinzuweisen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 4. Juni 1993 verabschiedet hat.

In Absatz neun dieser EntschlieÙung ermächtigt der Sicherheitsrat die VN-Schutztruppe (UNPROFOR), bei der Ausübung ihres Mandats gemäß Absatz fünf derselben Resolution zu ihrer Selbstverteidigung die notwendigen Maßnahmen einschließlich der Anwendung von Gewalt zu ergreifen, um auf Bombardierungen der Sicherheitszonen seitens der Kriegspartei auch immer zu reagieren. Die Sicherheitszonen hat der Sicherheitsrat in seiner Resolution 824 vom 6. Mai 1993 festgeschrieben. Sarajewo ist eine dieser Sicherheitszonen.

In Absatz zehn der Resolution 836 hat der Sicherheitsrat ferner beschlossen, daß „Mitgliedstaaten einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen unter der Aufsicht des Sicherheitsrats und vorbehaltlich der engen Koordinierung mit dem Generalsekretär und der UNPROFOR in den Sicherheitszonen und in deren Umgebung in der Republik Bosnien-Herzegowina alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, unter Einsatz von Luftstreitkräften, um die UNPROFOR bei der Erfüllung ihres in den Ziffern 5 und 9 festgelegten Mandats zu unterstützen“.

In ihrer AbschlusÙerklärung zum Gipfeltreffen des Nordatlantikrats am 10. und 11. Januar 1994 in Brüssel haben die anwesenden Staats- und Regierungschefs ihre Bereitschaft bekräftigt, „unter Aufsicht des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Allianz vom 2. und 9. August 1993\*) Luftangriffe auszuführen, um die Strangulierung Sarajewos, der übrigen Sicherheitszonen und anderer bedrohter Gebiete in Bosnien-Herzegowina zu verhindern“. Sie haben mich anschließend darüber informiert, daß der Nato-Rat eine gezielte Unterstützung aus der Luft bereits gebilligt habe, für den Einsatzbefehl zu Luftangriffen aber ein weiterer Beschluß erforderlich sei. In meinem Schreiben vom 28.

\*) Vgl. NATO-Gipfel in Brüssel am 10. und 11. Januar. Erklärung der Staats- und Regierungschefs vom 11. Januar 1994 (Wortlaut), in: „Blätter“, 2/1994, S. 237 ff., hier: S. 242. Die Red.

Januar 1994 an den Sicherheitsrat, das an dessen Präsident adressiert war, unterstütze ich diese Auffassung.

Die Mörserangriffe auf Zivilisten in Sarajewo in der vergangenen Woche, von denen nach UNPROFOR-Erkenntnissen mindestens einer auf das Konto der bosnischen Serben geht, machen es notwendig, sich umgehend auf Luftangriffe vorzubereiten, um weitere Attacken dieser Art zu verhindern.

Ich wäre deshalb dankbar, wenn Sie Schritte einleiten könnten, damit der Nordatlantikrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu einer Entscheidung gelangt, die den Oberbefehlshaber des Nato-Kommandos Süd ermächtigt, auf Bitten der Vereinten Nationen Luftangriffe gegen solche Artillerie- und Mörserstellungen in oder um Sarajewo auszuführen, die von UNPROFOR für die Anschläge auf die Zivilbevölkerung verantwortlich gemacht werden.

Die Koordinierung von solchen Luftangriffen würde durch direkte Kontakte zwischen dem UNPROFOR-Hauptquartier und dem Nato-Kommando Süd erfolgen, wie sie schon im Fall der Unterstützung aus der Luft zur Verteidigung der VN-Bediensteten in Bosnien-Herzegowina geknüpft worden sind.

Ich werde die Mitglieder des Sicherheitsrats noch heute vom Inhalt dieses Schreibens unterrichten.

Hochachtungsvoll  
Boutros-Ghali

**Brief des Außenministers der Russischen Föderation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 5. Februar 1994 (Wortlaut)**

Ich habe Ihren Brief an den Vorsitzenden des Sicherheitsrates vom 28. Januar mit großer Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen. Wir sehen diesen Brief als einen Schritt, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates zu erfüllen, die fordern, daß Entscheidungen in allen Fragen, die den Einsatz von Luftstreitkräften in und um die Sicherheitszonen in Bosnien und Herzegowina, welche zur Unterstützung von UNPROFOR bei der Ausübung ihres Mandats gedacht sind, in der Entscheidungsgewalt des Sicherheitsrates liegen und Gegenstand der Abstimmung mit dem Generalsekretär sind.

Dieses Problem wurde im Licht Ihres Briefes bei meinem Treffen mit den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Genfer Konferenz, Herrn T. Stoltenberg und Lord Owen, diskutiert.

Offen gesagt, allein die Möglichkeit der Anwendung von militärischer Gewalt, um den Flughafen von Tuzla zu öffnen, erfüllt uns mit tiefer Besorgnis.

Ich möchte klar sagen, daß wir zugunsten der Gewährleistung der Sicherheit von UNPROFOR votiert haben und die direkte Unterstützung der friedenserhaltenden Truppen in Bosnien und Herzegowina im Falle eines Angriffs nicht ausschließen. Dennoch sollte klar in Betracht gezogen werden, daß Angriffe, sogar begrenzte, im Rahmen der Unterstützung aus der Luft die schwersten Konsequenzen haben würden. Die Situation an allen Frontlinien in Bosnien und Herzegowina würde erheblich verschlimmert werden, und dies würde aller Wahrscheinlichkeit nach zur Einschränkung humanitärer Hilfe führen und die gesamte Operation der Vereinten Nationen gefährden.

Zieht man die weitreichenden Konsequenzen möglicher Entscheidungen für den Einsatz von Luftstreitkräften in Bosnien und Herzegowina in Betracht, so sind wir weiterhin der Meinung, daß solche Entscheidungen zu treffen das alleinige Vorrecht des Generalsekretärs in Verhandlung mit dem Sicherheitsrat sein sollte. Wir glauben, daß wir in dieser Sache eine klare Übereinstimmung mit Ihnen erreicht haben.